

Staatliches Schulamt · Stuttgarter Straße 18-24 · 60329 Frankfurt am Main

Aktenzeichen

IV-S

An a l l e Schulen

Bearbeiter
Durchwahl

Herr Sauerhoff
069 38989-137

- ohne berufsbildende Schulen –

E-Mail

Dieter.Sauerhoff@kultus.hessen.de

auch Privatschulen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum

07.11.2018

Anmeldung für weiterführende Schulen für das Schuljahr 2019/20

Es ist ausschließlich das aus der LUSD generierte personalisierte Anmeldeformular 4/5 zu verwenden. Unter „Anmerkungen“ können Hinweise zur Begründung der Schulwahl gegeben werden. Sollte der dafür vorgesehene Platz in begründeten Fällen nicht ausreichen, kann ein weiteres formloses Blatt hinzugefügt werden. Die Unterschrift des Grundschulleiters/der Grundschulleiterin bestätigt die Angaben der Eltern.

Nach § 77 Abs. 3 S. 7 HSchG muss die Stellungnahme der Klassenkonferenz auch bei der Wahl einer Förderstufe, Mittelstufenschule oder einer schulformübergreifenden (integrierten) Gesamtschule eine Empfehlung für den Bildungsgang enthalten. Die Entscheidung ist grundsätzlich auf jedem Antragsformular zu vermerken.

Die Termine zum Übergangsverfahren entnehmen Sie bitte dem beigefügten Terminplan, der insoweit Bestandteil dieser Verfügung ist.

Wichtige Hinweise:

- **Die Eltern sind von den Grundschulen unbedingt auf folgende Punkte hinzuweisen:**
 - Die Angabe eines Zweitwunsches ist dringend erforderlich.
 - Die Wahl des gymnasialen Bildungsganges ermöglicht auch die Wahl oder - bei Kapazitätsengpässen - die Zuweisung eines Schulplatzes in einer Gesamtschule.
 - Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine konkrete Schule, sondern nur auf Aufnahme in einen Bildungsgang. Es besteht bei Ablehnung durch die Erstwunschschule auch kein Rechtsanspruch auf Aufnahme an der Zweitwunschschule.
 - Für weiterführende Schulen gibt es keine Schulbezirksgrenzen. Ein Anspruch auf Aufnahme in der nächstgelegenen oder nahegelegenen Schule besteht insoweit nicht.
 - Diejenigen Schulen, die nach den Erfahrungen der letzten Jahre bei weitem nicht alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufnehmen konnten, eignen sich nicht als Zweitwunsch.

- Eltern, die ihr Kind an einer Schule **außerhalb der Stadt Frankfurt** oder an einer **Privatschule** anmelden möchten, verwenden ebenso nur das über die abgebende Grundschule erhältliche personalisierte Anmeldeformular. Als Zweitwunsch sollte eine öffentliche weiterführende Schule in Frankfurt genannt werden. Diese Regelung gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die an ihrer bisherigen Ersatzschule in privater Trägerschaft bleiben wollen. **Anmeldungen mit Erstwunsch einer Schule außerhalb Frankfurts oder einer Privatschule** (innerhalb wie außerhalb Frankfurts) werden von der abgebenden Grundschule direkt dorthin geschickt. Kopien dieser Anmeldebögen erhält Herr Dieter Sauerhoff (SSA Ffm), die Sammelmeldung über die Excel-Liste (Anlage 5 dieser Verfügung) erhält Frau Marion Schmidt (SSA Ffm). Dieses Verfahren ist notwendig, um für den Fall einer Absage rechtzeitig einen Schulplatz in Frankfurt sicherzustellen. Bei Vorlage der schriftlichen Absage einer Schule außerhalb von Frankfurt oder einer Privatschule an das Staatliche Schulamt (IV-S) wird das Frankfurter Anmeldeformular **in das Verfahren** genommen.
- Die Grundschulen fertigen von allen eingehenden Anträgen eine Kopie zum Verbleib in der Schülerakte an und schicken die Originale der Anträge (Ausnahme s.u.) bis zum 20.03.2019 an die Erstwunschschulen.
- **Alle Anträge** der Schülerinnen und Schüler, für die noch Beratungsbedarf besteht, werden zunächst als Kopien ebenfalls **spätestens bis zum 20. März 2019** an die **Erstwunschschule** geschickt. Nach Abschluss des Prozesses der erneuten Beratung gem. §11 Abs 3 S.5 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) teilt die abgebende Schule der Erstwunschschule die Entscheidung der Eltern mit dem Aktenvermerk über die Beratung und der schriftlichen Begründung der Klassenkonferenz mit.
- Die **Erstwunschschulen** sichten **bis zum 18. April 2019** die Anmeldungen und treffen im Rahmen ihrer Kapazitäten eine Auswahl der zur Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler.
- Die Anmeldebögen der Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Aufnahme an der Erstwunschschule vorgesehen sind, werden von den Erstwunschschulen **bis zum 30.04.2019** (Eingang dort!) an die Zweitwunschschule geschickt. Diese sichten die Anmeldungen und treffen im Rahmen ihrer eventuell noch vorhandenen Kapazitäten eine Auswahl der zur Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler.
- Anträge der Schülerinnen und Schüler, die auch an der Zweitwunschschule nicht zur Aufnahme vorgesehen sind, werden bis zum **09. Mai 2019** (Eingang dort!) **im Original** an **das Staatliche Schulamt** geschickt, und zwar
 - **an Herrn D. Sauerhoff** beim Schulformwunsch Gymnasium oder Gymnasialzweig der Kooperativen Gesamtschule,
 - **an Frau M. Schmidt** beim Schulformwunsch Integrierte Gesamtschule, Realschule, Hauptschule, Realschul- bzw. Hauptschulzweig der Kooperativen Gesamtschule.
- Bei der **Verteilkonferenz** (Termin siehe Terminplan) wird allen Schülerinnen und Schülern, auch denen, die bisher nicht zur Aufnahme an einer der Wunschschulen vorgesehen sind, ein Schulplatz im gewünschten Bildungsgang zugewiesen.
- **Bis zum 28. Mai 2019 dürfen von den weiterführenden Schulen keinerlei Zusagen bzw. Absagen gegeben oder endgültige Aufnahmeentscheidungen getroffen werden. Auch informelle mündliche Hinweise auf eine vorgesehene Aufnahme oder Ablehnung sind zu unterlassen. Am 28. Mai 2018 gehen alle Zusagen in die Schulpost.**
- **Bis zum 05. Juni 2019** werden die Grundschulen von den aufnehmenden Schulen im

Listenformat über die Aufnahme ihrer Schülerinnen und Schüler informiert.

- Die Schulen, die nicht alle Erst- oder Zweitwünsche aufnehmen konnten, schicken ebenfalls **am 28. Mai 2019** den betroffenen Eltern eine Absage, die mit einer kurzen Begründung zu versehen ist.
- Neue Antragsformulare für den Übergang von Klasse 6 einer Förderstufe in Klasse 7 einer weiterführenden Schule werden aufgrund der geringen Schülerzahlen nicht zur Verfügung gestellt.
- Für Schülerinnen und Schüler mit bestehendem oder vermutetem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung wird auf den in den Dateien C, C1 und C2 beschriebenen Verfahrensablauf verwiesen.
- **Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler einer Intensivklasse der Grundschule so lange an der Grundschule bleiben, bis die Förderung in dieser Klasse abgeschlossen ist. Ein Übergang von IK Grundschule in IK weiterführende Schule ist nicht vorgesehen.** Für Schülerinnen und Schüler, die aus Intensivklassen in die Regelklassen an weiterführenden Schulen wechseln, ist eine Information zum Lernstand und zum Förderbedarf beizufügen.
- Im Anhang finden Sie einen aktualisierten Terminplan für die Schüleraufnahme in diesem Schuljahr.

Gez.
Evelin Spyra
Schulamtsleiterin

Anlagen

1. Ergänzende Durchführungsbestimmungen
2. Merkblatt für die Eltern
3. Formblatt für eine zusätzliche Wahlmöglichkeit
4. Termine im Schuljahr 2018/19 für den Übergang zum Schuljahr 2019/20
5. Excel-Liste Erstanmeldungen
6. Formatvorlage Anmeldeliste
7. Informationen zu Schulstandorten